



### Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven

Die folgende Geschäftsordnung wurde durch das Jugendparlament der Stadt Bremerhaven in der Sitzung am 21.12.2022 beschlossen.

#### Präambel

Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich in einem hohen Maß von denen von Erwachsenen. Diese in politische Prozesse auf kommunaler Ebene miteinzubeziehen, erhöht die Kinder- und Jugendfreundlichkeit von Städten und verbessert darüber hinaus die Lebensqualität aller Bürger:innen. Die Einrichtung des Jugendparlaments soll Jugendlichen die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung geben und eine Einbeziehungen in Planungen und Entscheidungen der Stadt garantieren. Zudem soll es Jugendliche zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen. Das Jugendparlament ist eine politische Institution von Jugendlichen für die jugendgerechte Kommune Bremerhaven verstanden werden.

#### § 1 Geltungsbereich

1. Gemäß der Auffassung einer demokratischen Grundordnung gibt sich das Jugendparlament Bremerhaven auf der Konstituierenden Sitzung diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Sitzungen des Parlaments und der Arbeitsgruppen und die Aufgaben des Vorstands und aller gewählten Gremien.
3. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand des Jugendparlaments.
4. Das Jugendparlament setzt sich für alle Kinder und Jugendliche ein, die in Bremerhaven leben und/oder zur Schule gehen. Sie werden im Folgenden nur noch als Bremerhavener Jugendliche bezeichnet.



### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Das Jugendparlament Bremerhaven vertritt die Meinung und Vorstellung möglichst vieler Bremerhavener Jugendlicher zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des örtlichen Lebensumfelds.
2. Das Jugendparlament soll daher im Interesse aller Jugendlichen der Stadt Bremerhaven sprechen und handeln. Es soll auf die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen aufmerksam machen und die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Prozessen sicherstellen.
3. Das Jugendparlament nimmt Ideen und Wünsche der Jugendlichen aus Bremerhaven entgegen und erarbeitet in Arbeitsgruppen Projektskizzen, Anträge und Konzeptideen. Im Parlament werden Beschlussvorschläge entwickelt und an die Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Beratung weitergeleitet.
4. Das Jugendparlament tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien und -formaten aus, um gemeinsame Projekte zu planen und gegenseitige Hilfestellung zu leisten.

### § 3 Wahl und Konstituierung des Jugendparlaments Bremerhaven

1. Das Jugendparlament Bremerhaven wird durch die in der Wahlordnung definierten wahlberechtigten Jugendlichen in der Stadt Bremerhaven gewählt.
2. Die Wahl findet alle zwei Jahre statt.
3. Der genaue Wahlablauf wird gemäß der Wahlordnung von der Wahlleitung geregelt.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Ende der Wahl, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, findet die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments Bremerhaven statt.

### § 4 Zusammensetzung

1. Das Jugendparlament Bremerhaven setzt sich aus jeweils drei Abgeordneten von den weiterführenden Schulen in städtischer und freier Trägerschaft der Stadt Bremerhaven zusammen. Diese sind

die Paula-Modersohn-Schule

die Oberschule Geestemünde

die Carl von Ossietzky Oberschule

das SZ Carl von Ossietzky (GyO)

die Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung



die Berufliche Schule für Technik  
die Humboldtschule  
die Wilhelm-Raabe-Schule  
die Edith-Stein-Schule  
das Lloydgymnasium  
die Kaufmännischen Lehranstalten  
das SZ Geschwister Scholl (GyO)  
die Berufliche Schule Sophie Scholl  
die Neue Oberschule Lehe  
die Schule am Ernst Reuter Platz  
die Werkstattschule  
die Schule am Leher Markt  
die Gaußschule II  
die Heinrich-Heine-Schule  
die Johann-Gutenberg-Schule.

2. Von jeder Schule werden dabei zwei unterschiedlichgeschlechtliche Kandidat:innen gewählt, die in der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Der dritte Platz wird von der Person besetzt, die danach die meisten Stimmen erhalten hat. Damit besteht das Jugendparlament aus 60 Vertreter:innen. Falls keine unterschiedlichgeschlechtlichen Kandidierenden gefunden werden können, entfällt diese Regel.
3. Im Jugendparlament der Stadt Bremerhaven können nur gewählte Vertreter:innen sitzen, deren Wohnort Bremerhaven ist.
4. Das Jugendparlament Bremerhaven setzt sich aus dem Vorstand, den Arbeitsgruppen und dem Gesamtgremium (das Parlament) zusammen.

### § 5 Abwahl und Ausscheiden eines Mitglieds

1. Die Abwahl eines Mitglieds des Jugendparlaments Bremerhaven ist nur dann möglich, wenn es im groben Maße die demokratischen Grundregeln und Prinzipien des Jugendparlaments verletzt hat.
2. Eine Abwahl kann in diesem Fall nur durch eine Dreiviertelmehrheit des Parlaments in einer Abstimmung beschlossen werden.
3. Ein Mitglied des Jugendparlaments Bremerhaven scheidet aus, wenn



- a. Es sich länger als drei Monate außerhalb der Stadt Bremerhaven aufhält,
  - b. Es den Wohnsitz dauerhaft außerhalb der Stadtgrenzen Bremerhaven verlegt,
  - c. Es persönlich das Ausscheiden beantragt.
- In gesonderten Fällen kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden.

### § 6 Der Vorstand

1. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte unterschiedlichgeschlechtliche Sprecher:innen sowie zwei Vertreter:innen für die Dauer der gesamten Legislaturperiode. Die Sprecher:innen sind die Vorsitzenden des Jugendparlaments und leiten die Sitzungen des Parlaments und vertreten das Jugendparlament nach außen. Die Sprecher:innen berichten zum Ende einer Wahlzeit den Mitgliedern des Jugendparlaments über die Arbeit des Jugendparlaments. Sollte es nicht möglich sein, unterschiedlichgeschlechtliche Kandidierende zu finden, entfällt diese Regel.
2. Sollten mehrere Kandidat:innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, kommt es zu einer Stichwahl. Sollte dies zweimal hintereinander bei der gleichen Wahl auftreten, entscheidet das Losverfahren.
3. Tritt ein:e gewählte:r Sprecher:in oder Vertreter:in vom Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der folgenden Sitzung eine nachfolgende Person.
4. Ein:e Sprecher:in oder ein:e Vertreter:in kann durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments, mindestens muss jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein, abgewählt werden. Die Abwahl muss vorher als Tagesordnungspunkt beantragt werden.
5. Zudem können Beisitzer:innen gewählt werden, die den Vorstand unterstützen und Aufgaben übernehmen können (z.B. Social Media Beauftragte:r, Pressesprecher:in, Schriftführer:in, Übernahme von Sitzen in Ausschüssen).
6. Tritt ein:e gewählte:r Beisitzer:in vom Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der folgenden Sitzung eine nachfolgende Person.
7. Ein:e Beisitzer:in kann durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments, mindestens muss jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein, abgewählt werden. Die Abwahl muss vorher als Tagesordnungspunkt beantragt werden.



### § 7 Amtsführung

1. Die Wahl als Mitglied des Jugendparlaments fordert im Sinne von § 2 dieser Geschäftsordnung eine angemessene Beteiligung am Jugendparlament und den bestehenden Arbeitskreisen.
2. Mitglieder des Jugendparlaments sind dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen und sich an der Arbeit von Arbeitsgruppen zu beteiligen. Jedoch wird schulischen Belangen immer Vorrang eingeräumt.
3. Bei Verhinderung sind die Mitglieder des Parlaments dazu verpflichtet, sich bei den Sprecher:innen oder der pädagogischen Fachkraft abzumelden.

### § 8 Tagesordnung

1. In Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft und den Sprecher:innen der Arbeitsgruppen erstellt der Vorstand eine Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendparlaments.
2. Mitglieder des Jugendparlaments haben das Recht eigene Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese müssen zwei Wochen vor der geplanten Sitzung der pädagogischen Fachkraft oder dem Vorstand vorliegen. Tagesordnungspunkte, die erst nach Ende der Frist eingereicht wurden, müssen durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments genehmigt werden.
  - a. Anträge müssen allen Sitzungsmitgliedern in schriftlicher Form vorliegen oder laut vorgelesen werden.
  - b. Die antragstellende Person hat das Recht, seinen Antrag zu begründen, zu beraten und darüber abstimmen zu lassen.
  - c. Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung von jedem Mitglied gestellt werden.
3. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung des Jugendparlaments beschlossen.
4. Die vorläufige Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag an alle Mitglieder des Jugendparlaments verschickt. Das Versenden erfolgt, wenn nicht explizit anders gewünscht, in elektronischer Form.



5. In besonders dringenden Fällen kann die Frist für eine Einladung auf 3 Tage verkürzt werden. In diesem Fall muss jedoch in der Einladung begründet werden, wieso die Dringlichkeit gegeben ist.

### § 9 Sitzungen

1. Die erste Sitzung des Jugendparlaments (die konstituierende Sitzung) findet innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen, nach Ende des Wahlzeitraum statt.
2. Das Jugendparlament tagt 2 Mal innerhalb eines Schuljahres und wird vom Vorstand des Jugendparlaments eröffnet, geleitet und geschlossen.
3. Fordert mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments eine Sondersitzung, so muss innerhalb der nächsten Woche für diese eingeladen werden.
4. Beschlüsse werden im Jugendparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Bevor Beschlüsse über Anträge gefasst werden, muss die Möglichkeit gegeben werden, über Anträge zu diskutieren. Dazu kann sich jedes Mitglied melden und sich auf die Redeliste eintragen lassen. Die Beratung über Anträge endet, wenn keine Redebeiträge mehr auf der Redeliste vermerkt sind. Gemeinsam kann das Jugendparlament mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch andere Beteiligungsmöglichkeiten (wie z.B. eine Äußerung in schriftlicher Form) zulassen.
6. Die pädagogische Fachkraft erstellt über jede Sitzung des Jugendparlaments oder der Arbeitsgruppen ein Ergebnisprotokoll. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendparlaments können auch wesentliche inhaltliche Beratungen in das Protokoll mitaufgenommen werden.
7. Die pädagogische Fachkraft organisiert die Versendung des Protokolls an alle Mitglieder des Jugendparlaments oder der Arbeitsgruppen.
8. Über das erstellte Protokoll wird auf der nächsten Sitzung abgestimmt.
9. Das Jugendparlament entwickelt gemeinsam mit der pädagogischen Fachkraft Verhaltensregeln, die während der Treffen des Gesamtremiums und der Arbeitsgruppen gelten.



### §10 Wahlen und Abstimmungen

1. Im Jugendparlament der Stadt Bremerhaven und in den Arbeitsgruppen findet die Abstimmung entweder über eine Stimmabgabe per Handzeichen oder eine Stimmabgabe per Stimmzettel statt.
2. Abstimmungen finden nur dann per Stimmzettel statt, wenn ein Mitglied des Jugendparlaments eine geheime Abstimmung beantragt hat.
  - a. Vor einer geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Personen gebildet werden, die - wenn möglich - nicht Mitglied des Jugendparlaments sind.
  - b. Jede Zählkommission muss vom Jugendparlament durch eine Abstimmung per Handzeichen bestätigt werden.
3. Bei Abstimmung ist es den Mitgliedern des Jugendparlaments möglich für oder gegen den zu entscheidenden Beschluss zu stimmen oder sich zu enthalten. Das Jugendparlament kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch alternative Abstimmungsmethoden (wie die Mehrpunkt-Methode) vereinbaren.
4. Eine Abstimmung gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Beschluss stimmt. Sie gilt als abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder dagegen stimmen. Sind mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder Enthaltungen, so muss der Antrag neu verhandelt werden oder die Abstimmung vertagt werden.

### § 11 Arbeitsgruppen

1. Das Jugendparlament gründet themen- oder projektbezogene Arbeitsgruppen, in denen die inhaltliche Arbeit des Parlaments stattfindet. Diese werden von der pädagogischen Fachkraft begleitet.
2. Eine Arbeitsgruppe kann gegründet werden, wenn sich mindestens 5 Personen zusammenfinden, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten wollen. Die Arbeitsgruppe muss durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments beschlossen werden.
3. In jeder Arbeitsgruppe werden zwei gleichberechtigte, unterschiedlichgeschlechtliche Sprecher:innen gewählt. Diese leiten die Arbeitsgruppe und dienen als direkte Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments. Sollte es nicht möglich sein, unterschiedlichgeschlechtliche Sprecher:innen zu wählen, entfällt diese Regel.



4. In den Arbeitsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht als Mitglied des Jugendparlaments gewählt wurden. Sie können auch als Sprecher:in kandidieren.
5. Die pädagogische Fachkraft erstellt von jeder Sitzung der Arbeitsgruppen ein Ergebnisprotokoll, welches den Mitgliedern der Arbeitsgruppen und dem Vorstand des Jugendparlaments zugesendet wird. Auf Antrag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe können auch wesentliche inhaltliche Beratungen in das Protokoll mitaufgenommen werden.
6. Wenn dreimal hintereinander weniger als 5 Personen einer Arbeitsgruppe anwesend sind und keine Teilnehmenden entschuldigt fehlen, löst sich die Arbeitsgruppe von selbst auf.

### § 12 Aufgaben der pädagogischen Fachkraft

1. Die pädagogische Fachkraft des Amts für Jugend, Familie und Frauen in Bremerhaven für das Jugendparlament ist die Schnittstelle zwischen Jugendparlament, Verwaltung und Politik der Stadt Bremerhaven. Sie handelt für das Jugendparlament wie eine Geschäftsführung.
2. Sie erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben und organisiert den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung von Sitzungen und bei der Ausführung von Beschlüssen.
3. Die pädagogische Fachkraft ist verantwortlich für die Erstellung von Ergebnisprotokollen über die Sitzungen des Jugendparlaments und der Arbeitsgruppen.
4. Die Wahlen für das Jugendparlament werden von der pädagogischen Fachkraft organisiert und durchgeführt.
5. Die pädagogische Fachkraft verwaltet das Budget des Jugendparlaments im Sinne des städtischen Haushaltsplanes und ist für die Erstellung einer Ein- und Ausgabenaufstellung am Ende der Wahlperiode zuständig.
6. Die pädagogische Fachkraft ist zudem für die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments und die Betreuung der Social-Media-Kanäle verantwortlich. Diese Aufgabe kann auf Wunsch auch an Mitglieder des Jugendparlaments übertragen werden. Die letzte Prüfung vor Veröffentlichung muss jedoch die Fachkraft durchführen.
7. Die pädagogische Fachkraft kann nicht gewählt oder abgewählt werden. Sollte jedoch eine neue Stelle besetzt werden, muss das Jugendparlament in das Auswahlverfahren mit einbezogen werden.





### § 13 Budget

1. Dem Jugendparlament der Stadt Bremerhaven steht zur zeitnahen Umsetzung kleiner Projekte und Vorhaben, aber auch zur Durchführung des Gesamtgremiums und der Arbeitsgruppen ein selbstverwaltetes Budget von 50.000€ zur Verfügung.
2. Für das Budget entwickelt das Jugendparlament in Begleitung mit der pädagogischen Fachkraft Förderrichtlinien, die mit der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen übereinstimmen.
3. Die Förderrichtlinien sollen regeln, wer und was wie gefördert werden kann. Zudem soll eine Obergrenze für eine Förderung festgelegt werden, die in Ausnahmefällen angehoben werden kann.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in den Sitzungen des Jugendparlaments.
2. Jedes Mitglied des Jugendparlaments erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung in digitaler Form.
3. Die Geschäftsordnung kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments, mindestens muss jedoch die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein, geändert werden.
4. Die Geschäftsordnung wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtszeit überprüft.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Bremerhaven tritt durch Beschluss auf der konstituierenden Sitzung in Kraft.